

Dr. med. RALF BINSWANGER
Oberarzt der psychiatrischen Universitätsklinik, Zürich

Dr. iur. WERNER BRANDENBERGER
Kantonsgerichtspräsident, Schaffhausen

ZUM PROBLEM LANGDAUERNDER UNTERSUCHUNGSHAFT

ZUM PROBLEM LANGDAUERNDER UNTERSUCHUNGSHAFT

VON RALF BINSWANGER, ZÜRICH,
UND WERNER BRANDENBERGER, SCHAFFHAUSEN

Die Diskussion um eine Verbesserung des Strafvollzuges ist in den letzten Jahren auch in der Öffentlichkeit verstärkt in Gang gekommen. Dabei gewinnt die Ansicht zunehmend an Boden, dass der Freisetzungsentscheidungsprozess nicht einfach der Sühne dienen soll, sondern womöglich der therapeutischen Beeinflussung und Rehabilitation der Gefangenen. Eine solche ist aber erst erfolgversprechend, wenn ein Straftäter rechtskräftig verurteilt ist und tatsächlich im Vollzug steht. Oft wird vergessen, dass er in der Regel einen Teil seiner Strafe in Form von Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbüsst. In den meisten Fällen ist diese Zeit für die Resozialisierung unfruchtbar. In der vorliegenden Arbeit wird unter anderem gezeigt werden, dass sie die Rehabilitation eher behindert und die Persönlichkeit schädigen kann.

Erster Zweck dieser Arbeit ist aber, anhand einer Stichprobe von Sicherheitsgefangenen sich ein Bild zu machen über das Ausmass der hier dargestellten Problematik. Anschliessend sollen aus psychiatrischer Sicht mögliche Folgen der meist in Einzelzellen vollzogenen langen Untersuchungshaft aufgezeigt werden. Ferner werden die juristischen Gesichtspunkte diskutiert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.

METHODIK

Die Erhebung wurde in einer Abteilung einer Strafanstalt durchgeführt, wo Rechtsbrecher nach Abschluss der Strafuntersuchung bis zur Gerichtsverhandlung in Sicherheitshaft gehalten werden. Die Stichprobe umfasst alle 24 Insassen dieser Abteilung, welche am 1. Oktober 1973 dort inhaftiert waren (im folgenden *Gesamstichprobe* genannt). Um die Anonymität zu wahren, wurden die Probanden nach einem Zufallssystem nummeriert. Die Erhebungen wurden am 5. Juli 1974 abgeschlossen.

Für einen Teil der Auswertung wurde eine *reduzierte Stichprobe* von 20 Probanden verwendet. 4 Probanden sind demnach für diesen Teil ausgefallen, und zwar aus folgenden Gründen:

Proband 3 hat gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert und ist bei Abschluss der Erhebungen nach 1078 Tagen Untersuchungshaft noch nicht rechtskräftig verurteilt.

NICHT IM HANDEL



SONDERDRUCK AUS

•SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT•

BAND 91 1975 HEFT 4

VERLAG STÄMPFLI & CIE AG, BERN

Bei Proband 8 liegen komplizierte juristische Verhältnisse vor: Während der in Frage stehenden Haftzeit wurden wegen verschiedener Delikte zwei verschiedene Urteile gefällt, wogegen der Proband Kassationsbeschwerde führte. Nach 949 Tagen Haft hätte er in den Strafvollzug übertreten sollen, war aber bei Abschluss der Erhebungen immer noch in der Untersuchungsabteilung (1072 Tage).

Proband 14 musste nach 291 Tagen Untersuchung- und Sicherheitshaft als hafterstehungsunfähig erklärt und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Wegen Zurechnungsunfähigkeit wurde die Anklage zurückgezogen, weshalb es nicht zu einer Verurteilung kam.

Proband 17 wurde nach 902 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegen Kautions auf freien Fuss gesetzt. Seine Gerichtsverhandlung stand beim Abschluss der Erhebungen noch aus.

Durch diese Reduktion der Stichprobe wurden auch die 3 Probanden mit extrem langer Haft, welche als Ausnahmefälle betrachtet werden können, ausgeschlossen.

Die Erhebungen stützen sich auf die Einträge in die Karteikarten der Untersuchungsabteilung sowie auf die dort vorhandenen spärlichen Aktenstücke. Wo diese Angaben nicht ausreichen, wurden nach Übertritt in den Strafvollzug die Akten der Strafanstalt konsultiert. In bestimmten Fällen wurden auswärtige Unterlagen angefordert, nämlich aus anderen Strafanstalten (2 Probanden), Gerichtsurteile (2 Probanden) oder ein psychiatrisches Gutachten (1 Proband).

Von der Gesamtstichprobe waren genau die Hälfte der Probanden Schweizer, 2 waren Tschechen im Flüchtlingsstatut. Von den übrigen Ausländern kamen 3 aus Deutschland, 1 aus Österreich, 2 aus Jugoslawien und 3 aus ausereuropäischen Ländern. 1 Proband war staatenlos, lebte aber seit längerer Zeit in der Schweiz. Einer der deutschen Probanden (19) ist seit der 3. Primarklasse in der Schweiz.

1 Proband (Nr. 10) erhielt während der Sicherheitshaft 3 Tage Urlaub und wurde trotzdem anschliessend bis zur Verurteilung in Haft behalten. 2 Probanden (13 und 21), ein Schweizer und ein Deutscher, waren erstmals im Vollzug. 3 Probanden (4, 19 und 21) waren beim Abschluss der Erhebungen bereits vor der vollen Verbüsung der Strafe bedingt entlassen worden. Die im folgenden angegebenen Prozentzahlen beziehen sich aber nicht auf die effektiv verbüsstete Strafe, sondern auf das gesamte Strafmass.

Proband Nr. 19 wurde vom Psychiater als hafterstehungsunfähig erklärt und nach 89 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft der Fremdenpolizei zur Ausschaffung übergeben.

7 Probanden haben das erstinstanzliche Urteil weitergezogen, so dass sich dadurch die Dauer der Sicherheitshaft verlängerte. 3 von ihnen haben aber die Strafe vor der endgültigen Verurteilung angetreten. Ein weiterer Proband (Nr. 9) trat schon vor der erstinstanzlichen Verurteilung in den Vollzug über.

RESULTATE:

Sie sind in Tabelle 1 angegeben: Im Abschnitt A ist die Haftdauer in Tagen aufgeführt als Durchschnitts-, Extrem- und Medianwerte¹.

DAUER DER UNTERSUCHUNGS- UND SICHERHEITSHAFT

	bis zur erstinstanzlichen Verurteilung	bis zur endgültigen Verurteilung	bis zum effektiven Strafantritt
A. Gesamtstichprobe (24 Probanden)			
Durchschnitt in Tagen	331,9 ^{1, 3}	382,8 ^{1, 3, 4}	374,8 ^{1, 2, 3, 4}
Extremwerte in Tagen	92-902 ^{1, 3}	92-1078 ^{1, 3, 4}	89-1078 ^{1, 2, 3, 4}
Medianwert in Tagen	226,5 ^{1, 3}	318,4 ^{1, 3, 4}	273 ^{1, 2, 3, 4}
B. Reduzierte Stichprobe (20 Probanden)			
Durchschnitt in Tagen	256,7	291,8	282,7 ²
Extremwerte in Tagen	92-595	92-677	89-683 ²
Medianwert in Tagen	202	243,5	239 ²
C. Reduzierte Stichprobe (20 Probanden)			
Anteil Untersuchungs- und Sicherheitshaft an der ausgesprochenen Gesamtstrafe			
Durchschnitt in %	37,59	40,88	39,65 ²
Extremwerte in %	6,3-84,1	11,8-84,1	11,6-84,1 ²
Medianwert in %	37,85	39,2	39,45 ²

¹ Oder bis zur Freilassung gegen Kautions bei Pb 17.

² Oder bis zur Entlassung wegen Hafterstehungsunfähigkeit bei Pb 23.

³ Oder bis zur Entlassung wegen Hafterstehungsunfähigkeit bei Pb 14.

⁴ Oder bis zum Abschluss der Erhebungen bei Pb 3 und 8.

¹ Der Medianwert bedeutet, dass die Hälfte der Stichprobe kürzer, die andere länger in Haft war.

Der Abschnitt B zeigt dieselben Werte für die reduzierte Stichprobe von 20 Probanden.

Abschnitt C betrifft ebenfalls die reduzierte Stichprobe. Sie zeigt Durchschnitts-, Extrem- und Medianwert für die prozentualen Anteile von Untersuchungs- und Sicherheitshaft an der ausgefallenen Gesamtschicht.

DISKUSSION

a) Aus psychiatrischer Sicht

Die Auswertung unserer Stichprobe zeigt, dass Insassen der erwähnten Abteilung durchschnittlich $\frac{3}{4}$ -1 Jahr in Untersuchungs- und Sicherheitshaft gehalten werden. Wegen der zufälligen Auswahl der Probanden können wir annehmen, dass sich diese Befunde für die Verhältnisse in dieser Abteilung generalisieren lassen. Hingegen gelten sie selbstverständlich nicht für alle Untersuchungsheftlinge, sondern nur für jene, welche wegen Flucht- oder Kollisionsgefahr vor der Gerichtsverhandlung nicht auf freien Fuss gesetzt werden. Im folgenden soll gezeigt werden, weshalb die vorgefundenen Verhältnisse vom medizinischen Standpunkt aus als *unhaltbar* bezeichnet werden müssen.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der genannten Abteilung wird als *Einzelhaft* vollzogen. Dies bedeutet für den Insassen, dass er meist über 23 Stunden pro Tag allein in seiner kleinen Zelle (Grundfläche 380×178 cm) verbringt. Montag bis Freitag wird er täglich zu einem halbstündigen Spaziergang geführt. Zweimal täglich verlässt er die Zelle für zwei bis drei Minuten, um den Fäkalienkübel zu leeren. Das Essen wird ihm durch die Klappe hindurchgereicht. Die Isolation kann weiter unterbrochen werden, wenn der Aufseher Arbeit in die Zelle bringt oder sie wieder holt, ferner einmal wöchentlich zum Duschen (etwa $\frac{1}{4}$ Stunde) und theoretisch einmal wöchentlich für einen Besuch ($\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$ Stunde); die meisten Insassen werden nur selten besucht). Durch ein hoch über dem Boden angebrachtes Fenster kommt genügend Tageslicht zum Lesen in die Zelle. Der Geräuschpegel in der Zelle ist normal.

Die geschilderten Bedingungen entsprechen einer deutlich herabgesetzten Zufuhr an äusseren Reizen (in der Fachsprache meist sensory deprivation genannt), vor allem aber in einer Einschränkung der Variabilität der Reize (sogenannte perceptual deprivation). Die Auswirkungen dieser Bedingungen auf den menschlichen Organismus, vor allem auf die Hirnfunktionen und die Persönlichkeit wurden in den letzten 20 Jahren wissenschaftlich untersucht und seien im folgenden zusammengefasst.

aa) Experimentelle Untersuchungen über Folgen des Reizentzuges

Die folgende kurze Zusammenfassung der erwähnten Untersuchungen stützt sich vor allem auf die Monographie, welche von ZUBEK² herausgegeben wurde. Sie fasst die bisher vorliegenden mehr als 700 Publikationen auf diesem Gebiet zusammen. Bringt man Versuchspersonen in eine Umgebung mit stark verminderter Reizzufuhr (sensory deprivation) oder vor allem mit eingeschränkter Variabilität an Reizen (perceptual deprivation), so treten innerhalb weniger Stunden regelmässig folgende Symptome in starkem Ausmass auf³:

- Eine allgemeine Labilität des Gefühlslebens mit Neigung zu extremen Stimmungsschwankungen (Erregtheit, Aggressivität, Heiterkeit oder Niedergeschlagenheit);
- schwere Angstzustände;
- eine Beeinträchtigung der Denkprozesse vom logischen Denken weg zu mehr magischem, gefühlsbetontem Denken, mit Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Lösung von komplexen, intellektuellen Aufgaben;
- Störungen der Aufmerksamkeit;
- Beherrschtwerden des Denkens durch Phantasien, vorwiegend triebhafter Art;
- Wahrnehmungsstörungen, beispielsweise Grösser- oder Kleinersehen der Umgebung oder des eigenen Körpers und ähnliches;

² ZUBEK, JOHN P., Hrsg. Sensory deprivation: Fifteen Years of Research, New York; Meredith Corp. (1969).

Ferner verfügen wir über mündliche Angaben über erste Resultate von Untersuchungen, welche von A. DIRTRICH und Mitarbeitern an der Forschungsabteilung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich durchgeführt werden.

³ Man bringt z. B. Versuchspersonen in eine Kammer mit gleichbleibendem monotonem Geräuschpegel und deckt die Augen mit einer Milchglasbrille ab.

- Auftreten von vorwiegend optischen Sinnestäuschungen (Halluzinationen) im Wachzustand, ähnlich wie nach Einnahme von halluzinogenen Drogen;
- Verstärkung der psychischen Beeinflussbarkeit (Suggestibilität)⁴.

Bei länger dauernden Versuchen von mehreren Tagen bis wenigen Wochen lässt sich eine gewisse Gewöhnung feststellen, indem vor allem die Sinnestäuschungen abnehmen.

Die Symptome können nach Versuchsende noch stundenlang fortbestehen, oft fast ebenso lange, wie der Versuch gedauert hat.

In Tierversuchen konnte ferner demonstriert werden, dass die Lernfähigkeit der Versuchstiere unter Reizentzug sehr stark abnimmt und dass früher erlernte Verhaltensweisen bei längerem Reizentzug wieder verlorengehen. Die Resultate dieser Tierversuche können nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen werden, doch sind solche Auswirkungen bei länger dauernder Einzelhaft zu befürchten. Persönliche Eindrücke beim therapeutischen Umgang mit Gefängnisinsassen bestätigen diese Befürchtung.

b) Erfahrungen mit Menschen in realen Situationen, besonders mit Gefangenen

Ein Reizentzug von wochen- bis jahrlanger Dauer kann aus naheliegenden Gründen am Menschen nicht experimentell durchgeführt werden. Man ist deshalb auf direkte Beobachtung in realen Situationen angewiesen. LEIDERMANN und STERN⁵ stellten Beobachtungen an schiffbrüchigen Matrosen, Gefangenen in Einzelhaft, einzelnen Erforschern der Arktis und Antarktis und Menschen auf langen Einmannboots- oder -flugreisen zusammen. Immer wieder traten Aufmerksamkeits- und Denkstörungen, labile und extreme Affekte, Wahrnehmungsstörungen, Halluzinationen und Wahnideen auf, welche alle den Befunden der oben erwähnten Experimente entsprachen. Es liegen auch methodische Untersuchungen an Strafgefangenen vor. So wiesen SILVERMAN und Mitarbeiter⁶ nach, dass bei Gefängnisinsassen mit mehr als 5 Jahren verbüßter Strafe eine stark beeinträchtigte optische Wahrnehmung vorlag,

⁴ Das Interesse an diesen Untersuchungen wurde nicht zuletzt durch Berichte über «Brainwashing»-Methoden der Chinesen im Koreakrieg angeregt.

⁵ LEIDERMANN, P. H., und STERN, R., Selected bibliography of sensory deprivation and related subjects, zit. nach ZUBEK, a. a. O.; ferner: LEIDERMANN, P. H., Man alone: sensory deprivation and behavioral change, *Corrective Psychiatry and J. Soc. Ther.* 8 1962 64-74.

⁶ SILVERMAN, J., BERG, P. S. D. und KANTOR, R., Some perceptual correlates of institutionalisation, *J. Nerv. Ment. Dis.* 141 1966, 651-657.

welche bei frischeingetretenen Gefangenen fehlte. OHM⁷ beschrieb in seinem Buch «Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug», dass die Persönlichkeit von Strafgefangenen auf infantile Entwicklungsstufen regrediert, was sich in Mangel an Eigenverantwortlichkeit, in Hilfsbedürftigkeit, Minderwertigkeitsgefühlen und Depressionen auswirkt. Er spricht von einer «geistig-seelischen Dystrophie». Im Anschluss daran untersuchten GRÜNBERGER und SLUGA⁸ mittels psychodiagnostischer Tests (Rorschach-Versuch und andere) 50 Insassen mit vier bis sechs Jahren Haftzeit und vergleichen sie mit 15 Erstbestraften zu Beginn der Verbüßung. Sie stellten bei der Mehrzahl der langjährig Inhaftierten ein sogenanntes funktionelles Psychosyndrom fest, welches wie folgt umschrieben werden kann: Eine starke Labilität im Gefühlsleben mit mangelnden Kontroll- und Bremsmechanismen (Hemmungen) bei gleichzeitiger Stereotypie des Denkens. Die intellektuelle Erfassungsgabe ist herabgesetzt. Das Ganze kann unter dem Begriff einer *Hirnleistungsschwäche* zusammengefasst werden. Diese ist vergleichbar einer solchen, wie sie nach schweren Schädelunfällen aufzutreten pflegt. Dass sie eine Folge des Freiheitsentzuges ist und nicht etwa schon vor dem Strafantritt bestanden hat, zeigt der Vergleich mit den 15 Erstbestraften, bei denen diese Störungen nicht vorlagen.

Es müsste einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu Beginn und am Ende der Haft vorbehalten bleiben, Einzelhaftschädigungen bei konkreten Untersuchungsgefangenen sicher nachzuweisen. Dies konnte hier nicht durchgeführt werden. Es ist somit nicht experimentell bewiesen, dass unsere Probanden tatsächlich solche Schädigungen davontrugen. Das Gewicht der oben erwähnten Befunde kann aber nicht mehr übersehen werden. Sie lassen als wahrscheinlich annehmen, dass die langen Haftzeiten auch hier zu psychischen Störungen und zu Persönlichkeitsveränderungen führten. Tatsächlich bedurften eine ganze Anzahl Probanden mehr oder weniger intensiver psychiatrischer Hilfe. Dies mag zwar auf vorbestehende psychische Störungen zurückzuführen sein, doch lässt sich deren Mitverursachung durch Einzelhaft in keiner Weise ausschließen.

⁷ OHM, A., Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug, Berlin, Walter de Gruyter, 1964. (5.92)

⁸ GRÜNBERGER J. und SLUGA, W., «Funktionelles Psychosyndrom» bei Freiheitsentzug, *Wien Med. Wschr.* 118 (1968) 962-966.

Abgesehen davon ist es für die Rehabilitation der Strafgefangenen, wie sie durch Reformierung des herkömmlichen Strafvollzuges angestrebt wird, äusserst ungünstig, wenn ein grosser Teil der Strafe bereits verbüsst ist, bevor der Verurteilte überhaupt in den Vollzug übertritt. Dessen Erfolg kann durch mögliche einzelhaftbedingte Persönlichkeitsveränderungen noch weiter beeinträchtigt werden. Aus all diesen Gründen müssen die hier dargestellten Verhältnisse vom medizinischen und sozialpsychiatrischen Standpunkt aus als nicht mehr verantwortlich bezeichnet werden.

b) Aus juristischer Sicht

Die juristischen Probleme, welche durch die Untersuchungshaft auftreten, sind schon früher eingehend beschrieben worden, so dass die folgenden Ausführungen an sich wenig Neues bringen.⁹ Neu ist höchstens deren Untermauerung durch experimentelle medizinische und psychiatrische Befunde und die dadurch noch offensichtlicher werdende Dringlichkeit, Änderungen in der Praxis, mit Untersuchungshäftlingen umzugehen, herbeizuführen.

SCHUBARTH stellt in seiner Arbeit¹⁰ fest, dass nur wenige Untersuchungen über die «Realität der Untersuchungshaft» vorliegen. Weiter behauptet er, dass sich die Haft nicht in der Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Häftlings erschöpfe, dass diese «äusserlich manifeste Auswirkung der Untersuchungshaft ... vielfach neben den andern Wirkungen, wie die Beeinflussung des weiteren Verfahrens und die Nachwirkungen der Untersuchungshaft auch nach ihrer Aufhebung an Bedeutung zurücktreten dürften». Nach Auffassung des erwähnten Autors bestehen gesicherte Kenntnisse über die Bedeutung der einzelnen Haftwirkungen kaum. Sie bestehen¹¹

⁹ Der Abriss stützt sich vor allem auf die Arbeiten von TRECHSEL, Die europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Bern 1974; SCHUBARTH, Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft, Bern 1973; TRECHSEL, La durée raisonnable de la détention préventive, Revue des Droits de l'Homme 1971 IV 119ff.; JESCHEK/KRÜMPPELMANN, Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, insbes. Landesbericht «Schweiz», Bonn 1971.

¹⁰ SCHUBARTH, a. a. O., S. 47ff.

¹¹ Vgl. dazu die in Anm. 2, 5, 7 und 8 genannten Autoren.

Sie bestehen nicht nur im «Zermürbungseffekt», im «Geständniszwang»¹², nicht nur im Aufenthalt in einem «Geständnislaboratorium»¹³, nicht nur in der «Suggestivwirkung der Haft auf Dritte»¹⁴, nicht nur in der Gefahr falscher Schuldbekanntnisse, nicht nur in der Beeinflussung der richterlichen Urteilsfindung¹⁵ durch langdauernde Untersuchungshaft, die eine vorurteilslose Strafzumessung durch den Richter behindert, wenn nicht gar unmöglich macht¹⁶. Sie bestehen auch in den vorne beschriebenen psychischen Folgen der Isolierung. Die Gefahr der «Legalisierung durch Gerichtsurteil» langer oder zu langer Untersuchungshaft ist akut¹⁷.

Die Dauer der Untersuchungshaft beeinflusst im übrigen auch die Frage, ob der bedingte Strafvollzug gewährt werden soll oder nicht; sie vermag auch den Häftling zum Rechtsmittelverzicht zu bewegen, weil er sich bei Einlegung eines Rechtsmittels mit weiterhin langdauernder Sicherheitshaft abfinden muss; freie Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels ist ihm damit nicht mehr gewährleistet.

Fasst man die – hier nur bruchstückhaft wiedergegebenen – möglichen Auswirkungen langdauernder Untersuchungshaft zusammen, so kann festgehalten werden: Die Untersuchungshaft

¹² GRASSBERGER, Psychologie des Strafverfahrens, Wien/New York 1968, S. 165f.

¹³ VON HENTIG, Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Sachverhaltes, MSchrKrim 23 (1932) 268ff.; vgl. auch MEYER, Der Schutz der persönlichen Freiheit im rechtsstaatlichen Strafprozess, 1963, S. 92f.

¹⁴ Populäres Argument: «Ohne Grund haben sie ihn sicher nicht verhaftet.»

¹⁵ GRASSBERGER, a. a. O., S. 327; ASCHAFFENBURG, Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Tatbestandes, MSchrKrim 23 (1923) 257ff.

¹⁶ Vgl. GRASSBERGER a. a. O., S. 329; JESCHEK, Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, GA 1962 69; KRÜMPPELMANN, Probleme der Untersuchungshaft im deutschen und ausländischen Recht, ZStrW 82 (1970) 1052ff.

¹⁷ Man kann damit – tut es oft auch – der Frage nach der Entschädigung zu Unrecht erstandener Untersuchungshaft ausweichen und deckt gleichzeitig für die Haft verantwortlichen Behörden. Die Koinzidenz zwischen Dauer der Untersuchungshaft und gerichtlicher Strafzumessung lässt sich anhand zahlreicher Urteile nachweisen.

führt zu ausserordentlicher psychischer Belastung, bedingt durch Ungewissheit, führt zu Entsozialisierung, bedingt durch Isolation, ungewohnte Lebensbedingung, auch durch Beschäftigungslosigkeit oder geistlose Betätigung. Spannungen können nicht abgebaut werden (Briefzensur, mangelnde körperliche Bewegungsmöglichkeiten, damit zusammenhängende Schlafstörungen). Schliesslich haben Untersuchungen von KRÜMPELMANN¹⁸ und VERIN¹⁹ ergeben, dass der Untersuchungshaft eine kriminogene Tendenz innewohnt, weil sie alle Nachteile der – endlich – langsam abgebauten kurzfristigen Freiheitsstrafe vorwegnimmt und fördert. Psychopathologische Reaktionen (Suizid usw.) sind daneben nicht selten²⁰.

Wie kommt es nun, dass derart lange Untersuchungshaftdauern in unserer Stichprobe gefunden werden? Es sind folgende Fragen zu stellen:

aa) Waren die Delikte der Probanden ausserordentlich kompliziert für die Abklärung?

Konkret handelte es sich um folgende Delikte (die folgenden Daten beziehen sich auf die Gesamtstichprobe):

	Probanden	Haftdauer
Raub	4	497– 596 Tage
Diebstahl	12	92–1078 Tage
Betrug	2	390– 496 Tage
Notzucht	1	112 Tage
Tötungsversuch	1	683 Tage
Hehlerei	1	191 Tage
Widerhandlung gegen das BetMG .	2	168– 258 Tage
Freiheitsberaubung	1	291 Tage

Aus dieser Übersicht ergibt sich kein Grund, eine besondere Kompliziertheit der Delikte anzunehmen.

bb) Verzögerten die Probanden absichtlich die Ermittlungen durch ihr Verhalten?

¹⁸ KRÜMPELMANN, ZStW 82 (1970) 1052 ff.

¹⁹ VERIN, La détention préventive et la criminologie, RCS 1969 707 ff., 917 ff.

²⁰ SCHUBARTH, a. a. O., S. 55, Anm. 54.

Dies trifft für unsere Stichprobe nicht zu oder fällt mindestens nicht wesentlich ins Gewicht. Dies wird insbesondere dadurch erhärtet, dass die Untersuchungshaft bei der Verurteilung immer voll angerechnet wurde ausser bei Proband 24, welchem von 139 erstandenen Hafttagen 20 abgezogen wurden.

cc) Wurde die rechtskräftige Verurteilung durch extensiven Gebrauch von Rechtsmitteln durch die Probanden wesentlich hinausgezögert?

9 der insgesamt 24 Probanden haben gegen ihre erstinstanzliche Verurteilung appelliert. Die durchschnittliche Haftdauer erhöhte sich dadurch von 332 auf 383 Tage, also um 11,4%. Bei der reduzierten Stichprobe (7 Appellationen) beträgt diese Erhöhung 12%. Damit lassen sich also die extrem langen Haftdauern nicht erklären.

dd) Die Untersuchungsbehörden und Gerichte sind überlastet, was das Verfahren verzögert. Diese Tatsache ist allgemein bekannt, rechtfertigt die langen Haftdauern aber nicht.

ee) Unsere Probanden waren im Zeitpunkt der Erhebung alle wegen Fluchtgefahr inhaftiert. Zu fragen ist, weshalb sie als fluchtverdächtig betrachtet wurden. Liegt ein Grund für die langen Haftdauern darin, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr von der Praxis zu extensiv interpretiert wird?

In einer Reihe von kantonalen Strafprozessordnungen²¹ werden dem allgemeinen Haftgrund der Fluchtgefahr Präsumtionen zur Seite gestellt. Diese betreffen vor allem die Höhe der zu erwartenden – nach dem Bundesstrafverfahren gar die Höhe der angedrohten – Zuchthausstrafe. Das Bundesgericht hat es «absurd» genannt, wenn ein durch Zuchthausstrafandrohung begründeter Fluchtverdacht nicht konkret überprüft wird²². Genau dies wird aber – trotz gegenteiliger Beteuerungen – getan, wenn beispielsweise in Rekursentscheiden gesagt wird, dass bei in Aussicht stehender Zuchthausstrafe von mehr als zwei Jahren «nach herr-

²¹ So in Zürich, Uri, Schwyz, Wallis; vgl. dazu JESCHEK/KRÜMPELMANN, a. a. O., S. 615 ff.

²² Sem. jud. 1960 438; vgl. auch BGE 96 IV 140; MEYER, Der Schutz der persönlichen Freiheit im rechtsstaatlichen Strafprozess, 1963, S. 109.

schender Praxis in aller Regel Fluchtgefahr angenommen» wird – «konkreter Beweise bedarf es hierfür nicht»²³. Unsere Untersuchung hat ergeben, dass die Haftdauer mehrerer Probanden wesentlich hätte verkürzt werden können, wenn die Fluchtgefahr konkret geprüft und nicht nur auf Grund von gesetzlichen Präsumtionen bejaht worden wäre²⁴. Wenn KRÜMPPELMANN²⁵ dazu feststellt, dass die Fluchtpräsumtion widersetztlich sei, und sich dafür auf die ständige Praxis des Obergerichtes Zürich beruft²⁶, so muss aus unserer Stichprobe heraus dem entgegengehalten werden, dass die zitierte Praxis offensichtlich nicht – oder nicht ständig – praktiziert wird.

In unserer Gesamtstichprobe haben

festen Wohnsitz 9 Probanden,
keinen festen Wohnsitz 15 Probanden.

Fluchtgefahr wegen fehlenden festen Wohnsitzes kann zunächst einen Haftgrund abgeben, doch sollten bei längeren Haftdauern die persönlichen Verhältnisse genauer berücksichtigt werden. Häufig bestehen trotzdem enge Verbindungen zu Angehörigen oder anderen Betreuungspersonen²⁷. Bei manchen Probanden mit festem Wohnsitz müsste die Beurteilung der persönlichen Verhältnisse nahelegen, dass eine tatsächliche Fluchtgefahr unwahrscheinlich ist²⁸. Das Fehlen eines festen Wohnsitzes rechtfertigt derart lange Haftdauern nicht.

²³ Urteil des OG Zürich, I. Strafkammer, vom 2. August 1974 I.S. P. E.; vgl. BIZR 58 Nr. 50, 59 Nr. 77.

²⁴ Vgl. dazu die beiden Beispiele in Anm. 28 und 29.

²⁵ JESCHEK/KRÜMPPELMANN, a. a. O., S. 615, Anm. 88.

²⁶ BIZR 1969 Nr. 50.

²⁷ Z. B. Pbn 8, 10 und 18; Pb 10, der keinen festen Wohnsitz hat, wurde während der Sicherheitshaft 3 Tage zu seiner geschiedenen Frau und seinem Kind beurlaubt, kehrte ordnungsgemäss zurück und wurde weiterhin wegen Fluchtgefahr in Haft gehalten!

²⁸ Als Beispiel 2 Fälle: Proband 4 ist tschechischer Flüchtling, seit 1970 in der Schweiz. Wegen Diebstahls wurde er zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt nach 367 Tagen Untersuchungshaft. Er hat 2 Vorstrafen mit bedingten Verurteilungen. Neben einem festen Wohnsitz und einer Arbeitsstelle hat er noch Kontakt zu einem ausserheleichen Kind. Nach 75 Tagen Strafvollzug wurde er vorzeitig bedingt entlassen. Proband 21, ein Schweizer mit festem Wohnsitz in Zürich und Beziehungen zur Mutter und zu einer Freundin, wurde nach 196

Es geht hier nicht darum, irgendwelche Personen, Behörden oder Institutionen zu beschuldigen. Es geht darum, so rasch als möglich Abhilfe zu schaffen. Es ist mithin die Frage zu beantworten: Wie und wie effektiv kann eine drastische Abkürzung der langen Untersuchungshaft, wie wir sie bei unserer Stichprobe festgestellt haben, erreicht werden?

Fest steht das Beschleunigungsgebot²⁹, doch hat die Praxis leider gezeigt, dass solche Proklamationen zwar rechtspolitisch von Bedeutung sein mögen, für die Haftdauer jedoch ohne greifbaren Nutzen bleiben³⁰, ohne Nutzen deshalb, weil solche Bekenntnisse oder Generalklauseln nicht in funktionfähige Einzelschritten transformiert werden. Diese Behauptung kann am Beispiel des Falles Ringenisen belegt werden. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Fall eine Verfahrensdauer von über fünf Jahren als angemessen betrachtet³¹. TRECSEL stellt dazu – wie wir es schon vorne behauptet haben – fest: «...je länger die Freiheitsentziehung bereits gedauert hat und je länger sie noch dauern könne, desto schwieriger wird der Entscheid fallen»³²...»

SCHUBARTH schreibt es der Trägheit der menschlichen Natur zu, «dass eine einmal getroffene Massnahme nur dann überprüft wird, wenn der dazu Verantwortliche dazu aufgefordert wird»³³. Die Praxis zeigt leider, dass die gesetzliche Statuierung von Haftfristen bzw. der Zwang, die Haftvoraussetzungen zu prüfen³⁴, nicht zu

Tagen Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte nur bedingte Vorstrafen. Zur Strafvorbereitung kam er in eine offene Anstalt für «Erstmalige» und konnte ebenfalls vor Strafende bedingt entlassen werden.

²⁹ MRK Art. 5, vgl. dazu TRECSEL, a. a. O., S. 240 ff.; das Beschleunigungsgebot ist im Kanton Baselland sogar in die Verfassung aufgenommen worden (Art. 6.).

³⁰ Vgl. dazu JESCHEK/KRÜMPPELMANN, a. a. O., S. 672 ff.

³¹ TRECSEL, a. a. O., S. 241.

³² TRECSEL, a. a. O., S. 242; vgl. auch KRÜMPPELMANN, ZStrW 82 (1970) 1052 ff.

³³ SCHUBARTH, a. a. O., S. 144; am besten lässt sich diese Tendenz bei Korrespondenz- und Besuchssperre beobachten; diese Massnahmen bleiben – einmal angeordnet – oft viel länger in Kraft als nötig.

³⁴ Zu den Regelungen in den einzelnen Kantonen vgl. SCHUBARTH a. a. O., S. 145; JESCHEK/KRÜMPPELMANN, a. a. O., S. 631 f.

einer effektiven Verkürzung der Haftdauer führt. Vielmehr bewirkt dies oft eine Verlängerung, weil die Haftfrist nur rein formell, d. h. ohne dass die den Untersuchungsorganen übergeordnete Behörde die Akten genau kennt, erstreckt wird³⁵. Wenn SCHUBARTH gestützt auf die Arbeiten von KRÜPELMANN feststellt, dass in Kantonen, in denen schon nach kurzer Haftdauer ein Verlängerungsgesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen ist³⁶, sehr niedrige Haftdauern registriert werden, so kann diese Feststellung aus unserer Stichprobe nicht bestätigt werden. Gesetzliche Haftfristen vermögen ihren Zweck nur zu erreichen, wenn ihrer Verlängerung enge Grenzen gesteckt sind; beispielsweise, wenn im Gesetz absolute Haftfristen festgelegt werden³⁷. Der Gesetzgeber könnte damit auf die Untersuchungsorgane und auf die Gerichte einen starken und effektiven Zwang ausüben.

Eine erhebliche Verkürzung liesse sich dadurch erreichen, dass die Kriterien, wann Fluchtgefahr angenommen werden darf, viel enger gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Kantone, die in ihren Strafprozessordnungen noch den Haftgrund des fehlenden kantonalen Wohnsitzes haben. Dieser Haftgrund ist angesichts der ausgebauten interkantonalen Rechtshilfe vollkommen überflüssig und zudem mit der Niederlassungsfreiheit schwer zu vereinbaren³⁸. Gleiches, wenn auch in abgeschwächtem Mass, gilt beim gegenwärtigen Stand der internationalen Zusammenarbeit in der Fahndung für den Haftgrund des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz. Auch dies ist keineswegs ein unwiderlegliches Indiz für Fluchtgefahr³⁹.

³⁵ SCHUBARTH, a. a. O., S. 147, spricht diesem Argument seit der Erfindung der Fotokopie jegliche Stichhaltigkeit ab. Zu Recht weist MEYER, a. a. O., S. 142, auf die Gefahr schematischer Verlängerung hin. Ähnliche Befürchtungen äussert RIEDER, Das Untersuchungsverfahren im zürcherischen Strafprozess, Zürich 1964, S. 142.

³⁶ Z. B. Zürich nach 14 Tagen; vgl. auch BRÜHLMEIER, Festschrift des Aargauischen Juristenvereins, 1969, S. 248; ROBERT, La détention préventive en Suisse romande et notamment à Genève, 1972, S. 115 ff.

³⁷ So z. B. in Deutschland, DStirPO § 121 Abs. 1 (6 Monate); vgl. dazu die Medianwerte in der Tabelle vorne.

³⁸ WAIBLINGER, Rev. int. de droit pénal 1953 247.

³⁹ CLERC, ZStR 84 (1968) 160; MEYER, a. a. O., S. 106.

Haftsurrogate, wie Kautions, Schriftensperre, Aufenthaltsgesbot usw.⁴⁰ waren in unserem Material ohne Bedeutung. Auf das Problem des «Reichenprivilegs» bei der Kautions hat im übrigen schon KRÜPELMANN hingewiesen⁴¹.

Schliesslich sei noch die Frage zur Diskussion gestellt, ob nicht zur Vermeidung langer Haftdauer im Sinne des Beschleunigungsgesetzes für einen Straffälligen, der Haftvoraussetzungen erfüllt, mehrere Urteile gefällt werden könnten. Gemeint ist damit, dass bewiesene und vom Täter zugestandene Delikte vorab beurteilt werden, der Täter also – mit dem ersten Teilurteil – in den «Genuss» der Sozialisierungsbemühungen einer Strafanstalt gelangt, die er in der Haftabteilung vermissen muss, dass dann die Untersuchungsorgane während dieser Zeit die restlichen, bestrittenen Straftaten abklären; der Verdächtige steht ihnen ja, weil im Strafprozessverfahren jederzeit zur Verfügung. Die vorne beschriebenen Depressionserscheinungen liessen sich dadurch möglicherweise erheblich reduzieren⁴².

Zusammenfassend glauben wir, durch Darstellung unserer Stichprobe von 24 Untersuchungsgefangenen gezeigt zu haben, dass langdauernde Untersuchungsgefangenen kein Problem von Ausnahmefällen ist. Es hat hier bezüglich der Zahl der Betroffenen und der negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit eine Bedeutung, welche nach einer dringenden Änderung der jetzigen Praxis, eventuell auch der Strafprozessordnungen, ruft. Vor allem aus ärztlicher Sicht müssen diese Verhältnisse als nicht mehr zu verantworten bezeichnet werden.

⁴⁰ Zu den einzelnen kantonalen Regelungen vgl. JESCHECK/KRÜPELMANN, a. a. O., S. 642 ff.

⁴¹ JESCHECK-KRÜPELMANN, a. a. O., S. 645. Dass die Leistung einer Fluchtkaution nicht unbedingt von Sicherheitshaft befreit, zeigt ein Rekursentscheid des Obergerichtes Zürich, vgl. BIZR 59 (1960) Nr. 77.

⁴² Der fakultative vorzeitige Strafantritt würde damit zum Obligatorium.